

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **19 (1933)**

Heft 21

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 40. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTFÜHRUNG DES WOCHENBLATTES: DR. HANS DOMMANN, PROFESSOR, LITTAU-LUZERN, TELEPHON 24.453
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Eine Kundgebung des Bischofs von Basel — Programm der Generalversammlung des Luz. Kantonalverbandes — Zur Gründung einer Sterbekasse für den K. L.-V. S. — Heilpädagogischer Ferienkurs — Schulnachrichten — Mitteilungen — Red. Notiz — BEILAGE: Mittelschule Nr. 4 (naturw. Ausgabe)

Titel. Schweiz. Landeskatholikverein
gratis, Berlin

Eine Kundgebung des Bischofs von Basel für die Bekenntnisschule

(Aus der Schweiz. Kirchen-Zeitung).

Zur Eröffnung der St. Theresenschule in Basel erliess der hochwürdigste Bischof von Basel, Dr. Josephus Ambühl, folgende Kundgebung:

Die heilige Kirche betont in ihrem Gesetzbuch die strenge Pflicht der Eltern, ihren Kindern eine christliche Erziehung angedeihen zu lassen und verpflichtet sie, sie katholischen Schulen anzuvertrauen. Sie duldet den Besuch der nichtkatholischen, neutralen, gemischten Schulen nur unter gewissen Sicherungen und mahnt das katholische Volk zur Opferwilligkeit, damit überall katholische Schulen gegründet und erhalten werden können. (C. J. C. can. 1372 ff.)

Am 31. Dezember 1929 gab Pius XI. sein Rundschreiben *Divini illius Magistri* über die christliche Erziehung der Jugend heraus. Es sind wunderbar klare und bestimmte Weisungen und Belehrungen des Heiligen Vaters, die er der ganzen Welt, besonders den Eltern und Erziehern erteilt. In diesem Schreiben kommt er auch auf die Schule zu sprechen. Er betont ihre Notwendigkeit, erklärt sie als Ergänzung der Familie und der Kirche und verlangt darum, dass sie mit der Familie und der Kirche im Einklang stehe. Mit allem Nachdruck lehnt er die neutrale und die Simultanschule, aus der der Religionsunterricht ausgeschlossen oder nur so nebenbei geduldet ist, ab. Dann stellt er den Grundsatz auf: Katholische Kinder gehören in eine katholische Schule, und er fordert den Staat auf, für solche katholische Schulen zu sorgen. Wo aber der Staat versage, da müssen die Katholiken sich selbst zu helfen suchen und sie müssen es tun auch unter grossen Opfern, eingedenk der grossen Wichtigkeit der Sache und der grossen Verantwortung, die auf ihnen lastet.

So hat denn auch die Heilig-Geist-Pfarrei unter Führung ihres eifrigen Seelsorgers Msgr. Mäder und mit Mitwirkung der Katholiken Basels die Gründung einer eigenen katholischen Schule an die Hand genommen und durchgeführt und ist entschlossen, sie zu erhalten und auszubauen.

Freilich bedeutet das Opfer und Anstrengung in grossem Ausmass.

Sind diese berechtigt?

Zweifelloos ja!

Warum?

1. *Es geht um die Seele des Kindes.* Einst hat der Herr seine segnende und schützende Hand auf das Kind gehalten und hat die unsterblichen Worte gesprochen: Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret ihnen nicht, ihrer ist das Himmelreich. — Wer eines von den

Kleinen aufnimmt, nimmt mich auf. — Wer aber eines von den Kleinen, die an mich glauben, ärgert, wahrlich, es wäre ihm besser, wenn ihm ein Mühlstein an den Hals gehängt und er in die Tiefe des Meeres versenkt würde. — Seitdem wissen wir, was das Kind im Auge Gottes wert ist, wir sehen in ihm seinen Liebling, den Gegenstand seines besonderen Wohlgefallens, sein heiliges Bild, sein Heiligtum, das zu schützen und zu pflegen unsere heilige Pflicht und Aufgabe ist. Wir wollen sie erfüllen, indem wir die zarte Jugendpflanze bewahren vor allen schädlichen Einflüssen, besonders vor dem Eishauch des kalten Unglaubens und vor dem versengenden Glühwind der sittlichen Verderbnis. Dass das in einer vom religiösen Geist durchwehten Schule besser geschehen kann, als in der sogenannten neutralen Schule, liegt auf der Hand.

2. *Es handelt sich um ein unveräusserliches Elternrecht und eine heilige Elternpflicht.* Das erste und natürlichste Recht auf das Kind hat die Familie, haben Vater und Mutter. Ihnen liegt die christliche Erziehung des Kindes als heiligste Pflicht ob. Die Schule kann und soll nur aufbauen auf dem, was Vater und Mutter als Fundament ins Kindesherz gelegt. Niemals darf die Schule dieser Elternarbeit entraten oder ihr entgegenwirken. Hier gilt in gewissem Sinne auch das Wort Jesu: Wer nicht mit mir ist, der ist gegen mich — und wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut: Ein Lehrer und eine Lehrerin, die in ihrem Leben und Denken nicht übereinstimmen mit dem Glauben und Denken der Eltern, können deren Lebenswerk nicht weiterführen, wohl aber gefährden, auch dann, wenn sie von gutem Willen beseelt sind. Was erst dann, wenn dieser Lehrperson guter Wille, Takt und Feingefühl abgehen und wenn sie niederreißt, was ein gläubiger Vater und eine fromme Mutter ins Kindesherz hineingelegt?!

3. *Es steht in Frage unser höchstes Gut: unser heiliger Glaube.* Dem gläubigen Christen ist sein heiliger Glaube kein leerer Wahn, sondern heiligstes Erleben und innerste Ueberzeugung. Wer an ihm rührt, der rührt am Augapfel, — wer ihn geringschätzt, der verachtet das uns Teuerste, — und wer ihn schmäh, der lästert unser Kostbarstes. — Förster hat einmal den Lobrednern der glaubenslosen Sittenlehre, als sie auf gewisse gute Resultate derselben hinwiesen, zu bedenken gegeben: Wir wissen gar nicht, wie viel altes Glaubensgut noch unbewusst in unserer Seele lebt. Ohne es zu wissen und zu ahnen, zehren Tausende noch aus dem väterlichen und grossväterlichen Erbe. Wenn dieses einmal aufgezehrt ist, dann erst wird man die ganze Haltlosigkeit und den Unwert einer von Gott losgelösten Sittenlehre erkennen können. — Als man daran ging, die konfessionelle Schule zu verdrängen und zu ersetzen durch die sogenannte neutrale Schule, da ist man auch hier nicht schroff vorgegan-